

SATZUNG Stadtverein Sayda e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Stadtverein Sayda.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sayda.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen werden.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Grundanliegen und Zweck des Vereines ist die Förderung der Kultur, der Völkerverständigung sowie des Heimatgedankens in der Stadt Sayda. Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. Abgabenordnung.
- (2) Der Verein organisiert insbesondere die traditionellen Feste der Stadt Sayda und bereitet kommende städtische Jubiläen vor. Er übernimmt die Pflege der Städte-partnerschaften zur Förderung des Europäischen Gedankens.
- (3) Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins in Sayda sichert er ein breites kulturelles Angebot und unterstützt kulturelle Vorhaben der Stadt Sayda.
- (4) Der Verein kann für unterschiedliche Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem Jahr 2007.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Der Verein arbeitet unabhängig von Parteien und politischen Organisationen.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen privater und juristischer Personen, kommunalen und staatlichen Zuwendungen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit.
- (2) Einnahmen und Ausgaben des Vereins regelt der Finanzplan.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beruht auf der Anerkennung der Satzung.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

- (4) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Art und Umfang wird im Finanzplan festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen geltendes Recht oder diese Satzung.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen mit ihrer Aufnahme die Satzung an und verpflichten sich, entsprechend der Ziele des Stadtvereins Sayda e.V. zu wirken.
- (2) Die Mitglieder sind auf der Grundlage des verabschiedeten Finanzplanes verpflichtet, mit ihren Mitteln und Möglichkeiten die damit verbundene Zielsetzung zu unterstützen.
- (3) Der Vorstand beschließt auf Antrag über die angemessene Präsentation der Mitglieder innerhalb der Vereinsmaßnahmen.
- (4) Die Beitragsregelung richtet sich nach einer Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung erstellt wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ein. Dabei sind Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung mitzuteilen und erforderliche Unterlagen beizufügen. In Eilfällen kann die Mitgliederversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Sayda vertritt die Stadt Sayda in der Mitgliederversammlung. Der Bürgermeister der Stadt Sayda kann ein Mitglied des Stadtrates oder einen Bediensteten der Stadt mit seiner Vertretung beauftragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vertreter einer juristischen Person können nur einheitlich abstimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Abweichend von Absatz (6) bedürfen folgende Beschlüsse einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung:
 - Änderung der Satzung,
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung,
 - Verabschiedung und Änderungen des Finanzplanes,
 - Ausschluss des Mitgliedes nach § 4 (5),
 - Auflösung des Vereins.
- (8) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

- (9) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren einzeln und in direkter Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte entsprechend der Satzung und dem Finanzplan. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - bis zu 5 Beisitzern
- (3) Arbeitsgruppenleiter nach § 2 (4) dieser Satzung, die nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind, können ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- (4) Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (5) Der Vorstand tritt regelmäßig und auf Vorschlag des Vorsitzenden zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7) Vor einer Beschlussfassung, die die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe betrifft, ist der jeweilige Arbeitsgruppenleiter zu hören.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Unter Berücksichtigung § 7 (7) kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung noch bestehender Forderungen an die Stadt Sayda, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für kulturelle Maßnahmen im Stadtgebiet, zu verwenden hat.

Sayda, den 07.11.2014

gez. Volkmar Herklotz

gez. Gilbert Krönert

gez. Anke Schwarz